



Martin Seybold

Todesfall in China – und dann?

Deutsch-chinesische Erbschaftsangelegenheiten

Was passiert eigentlich mit meinem Vermögen, wenn ich in China versterben sollte? Keiner denkt gern an den Tod. Doch würde jeder zu Lebzeiten gern wissen, was im Falle des Ablebens mit dem eigenen Vermögen geschieht. Und wer Lebens-, Ehepartner und Kinder hat, der würde gern sichergehen, dass die Nachfahren versorgt sind, auch wenn man im fernen China verstirbt.

Das Erbrecht regelt solche Angelegenheiten. Allerdings wird es etwas komplizierter, wenn man zeitweise im Ausland lebt, dort ein Haus oder eine Wohnung gekauft hat, eine weitere Staatsbürgerschaft erworben, in eine ausländische Familie eingehiratet oder Kinder mit einem ausländischen Pass hat.

Das sogenannte »Internationale Privatrecht« regelt auch Erbrechtsverhältnisse mit Auslandsbezug. Allerdings ist das »Internationale Privatrecht« kein einheitliches internationales Recht, das für alle Staaten gilt. Vielmehr handelt es sich um jeweils nationales Recht, das festlegt, welches nationale materielle Erbrecht zur Anwendung kommt. Dabei kann es, abhängig vom konsultierten (nationalen) »Internationalen Privatrecht«, zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, da jedes nationale »Internationale Privatrecht« unterschiedliche Anknüpfungsmomente wählen kann. Es ist also zunächst weniger entscheidend, in welchem Land man verstirbt, sondern in welchem Land man nach dem anwendbaren Erbrecht fragt. Dabei kann es durchaus möglich sein, dass etwa ein deutsches Gericht in derselben Erbschaftsangelegenheit zu einem anderen Ergebnis kommt als ein chinesisches.

Wer im Ausland lebt und auf Nummer sicher gehen will, dass sein Ver-

mögen nicht der unterschiedlichen Beurteilung von unterschiedlichen gesetzlichen nationalen Erbfolgen unter-



liegt, sondern dorthin gelangt, wo es nach dem eigenen Ableben hingehen soll, dem ist grundsätzlich zu raten, den letzten Willen testamentarisch zu regeln. Aber auch hier ist Vorsicht geboten, denn ein Testament könnte von einem nationalen Recht, das sich für anwendbar erklärt, als ungültig eingestuft werden. Das Testament muss also in Bezug auf alle zur Anwendung kommenden nationalen Erbrechte formgültig und durchsetzbar sein. Das ist auch für Juristen eine der herausforderndsten und komplexesten Aufgaben, die die Jurisprudenz zu bieten hat, und erfordert Spezialwissen, denn hier müssen sämtliche möglicherweise anwendbaren Rechtsordnungen »unter einen Hut« gebracht werden.

Ähnlichkeiten in der Rechtsordnung. Die gute Nachricht ist: Bei Betrachtung sowohl der internationalen erbrechtlichen Regelungen als auch des jeweiligen materiellen Erbrechts Chinas und

Deutschlands sind in den wesentlichen Grundzügen Ähnlichkeiten zwischen den beiden Rechtsordnungen festzustellen. Das ist vor allem der jüngeren erbrechtlichen Angleichung innerhalb der Europäischen Union zu verdanken. Deutschland hatte die »Rechtsnachfolge von Todes wegen« zuvor grundsätzlich an die Staatsbürgerschaft des Erblassers zum Zeitpunkt des Ablebens angeknüpft, China dagegen an den Wohnsitz zum Zeitpunkt des Ablebens. Das hat sich vor ein paar Jahren angeglichen, weshalb nun auch Deutschland grundsätzlich auf den »gewöhnlichen Aufenthalt« zum Zeitpunkt des Ablebens abstellt.

Dennoch sei hervorgehoben, dass hier nur die ganz wesentlichen Grundzüge des chinesischen und deutschen Erbrechts dargestellt werden können. In vielen Bereichen des Erbrechts und auch bei Schnittstellen mit anderen Rechtsgebieten kann es nach wie vor zu komplizierten Konstellationen im Einzelfall kommen. Hier ist dringend anzuraten, die persönliche Situation genau prüfen zu lassen und eine individuell zugeschnittene Lösung zu finden.

Erbrechtliche Fakten. Die wichtigsten erbrechtlichen Fakten und Regelungen in Bezug auf Deutschland und China sind:

- Erben der »ersten Ordnung« sind nach dem deutschen gesetzlichen Erbrecht die Abkömmlinge und »daneben« der überlebende Ehegatte, wobei die Kinder jeweils zu

Dr. Martin Seybold

ist Rechtsanwalt und Niederlassungsleiter des Peking-Büros von Rödl & Partner.

Martin.Seybold@roedl.pro



gleichen Teilen erben. Der überlebende Ehegatte erbt bei vorhandenen Erben der »ersten Ordnung« ein Viertel. Dabei erhöht sich der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten bei einem Zugewinnausgleich im Todesfall um ein Viertel der Erbschaft. Das bedeutet: Bei zwei gemeinsamen Kindern erben die Kinder je ein Viertel, und der überlebende Ehegatte die Hälfte des Vermögens des Erblassers.

- Erben der »ersten Ordnung« sind nach dem chinesischen gesetzlichen Erbrecht der überlebende Ehegatte, die Kinder und die Eltern (!). Dabei erben grundsätzlich alle Erben derselben »Ordnung« jeweils zu gleichen Teilen, jedoch mit Ausnahmen. Das chinesische und das deutsche gesetzliche Erbrecht wird also, allenfalls bei einem Kind und einem überlebenden Ehegatten und keinen Eltern zu demselben Ergebnis kommen, in allen ande-

ren Fällen dürfte es zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen.

- Die gesetzliche Erbfolge richtet sich sowohl im chinesischen internationalen Privatrecht als auch im deutschen internationalen Privatrecht nach dem Wohnsitz beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes. Zu unterschiedlichen Ergebnissen dürfte es insoweit deshalb nur noch in seltenen Fällen kommen.
- Das chinesische und das deutsche internationale Privatrecht behandelt unbewegliches Vermögen (Grundstücke, Wohnungen) sowie die Formgültigkeit von Testamenten gleich. Bei unbeweglichem Vermögen kommt grundsätzlich das Recht am Ort der Belegenheit der Sache zur Anwendung. In Bezug auf die Gültigkeit von Testamenten sind sowohl Deutschland als auch China Mitglied des »Haager Testa-

mentsformübereinkommens« vom 5. Oktober 1961. Insoweit dürfte es also theoretisch zu keinen Abweichungen in Bezug auf die Form und damit Durchsetzbarkeit eines Testaments im anwendbaren Recht kommen.

- Zuletzt sei festgehalten: Wer als Ausländer in China verstirbt, auf den wird nicht automatisch das chinesische materielle Erbrecht angewendet. Vielmehr wird ein chinesischer Beamter, Notar, Richter oder Anwalt das chinesische internationale Privatrecht konsultieren. Dies bestimmt, ob aus chinesischer Sicht auf den konkreten Sterbensfall das chinesische materielle Erbrecht zur Anwendung kommt oder ein ausländisches. Dabei kann es dann auch sein, dass auf einen Teil des Vermögens des Erblassers das chinesische Erbrecht anzuwenden ist, auf einen anderen Teil dagegen ein ausländisches. ■



Koehler Group
— A CSC COMPANY —

In unseren Büros in Peking Chengdu, Dalian, Guangzhou, Hangzhou, Hong Kong, Shanghai, Shenzhen, Singapur und Tianjin bietet Koehler Group:

- Unternehmensgründungen
- Standortgründung und Management
- Gesetzeskonformität und Verwaltung
- Buchführung und Lohnbuchhaltung
- Steuerberatung
- Handels- und Supply-Chain-Lösungen
- Rekrutierung und HR-Dienstleistungen

koehlerservices.com | +86 21 6391 3188